

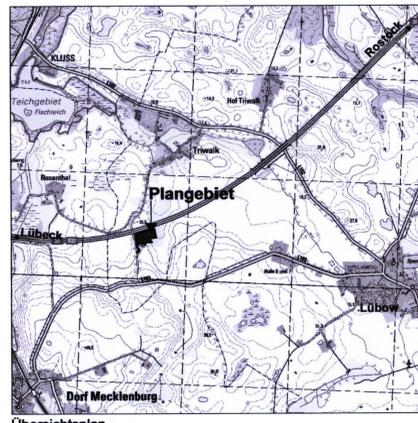
# SATZUNG DER GEMEINDE LÜBOW

## über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2 "Pferdehof Triwalk"

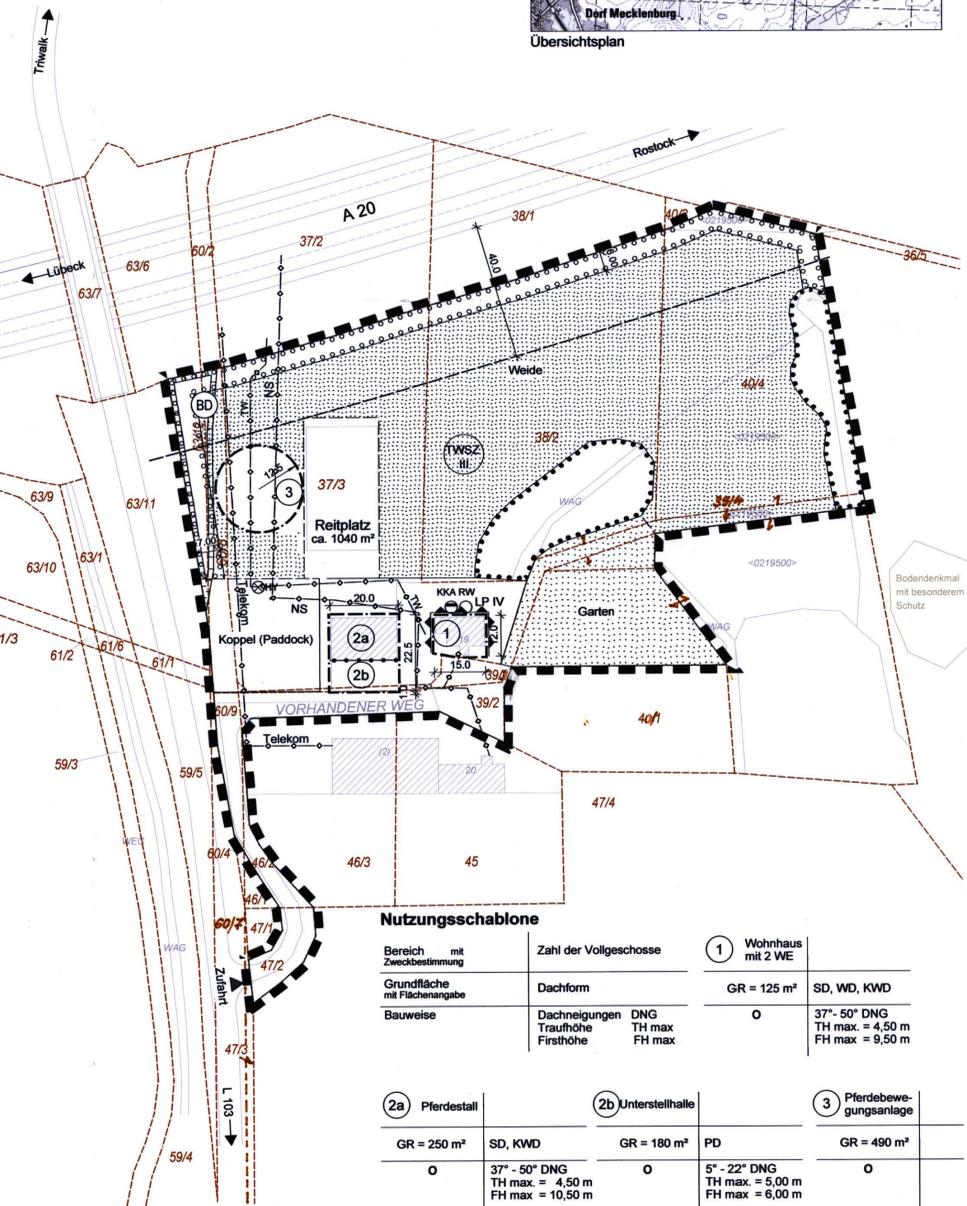
### Satzung der Gemeinde Lübow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Pferdehof Triwalk"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde : Lübow  
Gemarkung : Triwalk  
Flur : 2



Übersichtsplan



### Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
<b>SO</b>	<b>Festsetzungen</b> <b>Art der baulichen Nutzung</b> Sondergebiet Zweckbestimmung: Pferdehof <b>Maß der baulichen Nutzung</b> Grundflächen (GR) mit Flächenangaben Zahl der Vollgeschosse TH max. Traufhöhe als Höchstmaß FH max. Firsthöhe als Höchstmaß SD, PD Satteldach (auch versetzt), Pultdach (auch zusammengesetzt bzw. versetzt) WD, KWD Walmdach, Krüppelwalmdach DNG Dachneigung (DNG)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
z.B. GR m <sup>2</sup>		
I		
TH max.		
FH max.		
SD, PD		
WD, KWD		
DNG		
		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
<b>Bauweise, Baugrenzen</b>		
o	offene Bauweise	
---	Baugrenze	
	<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b>	
—○—	Unterirdische Leitungen hier: NS-Leitung der e.on edis hier: TW - Trinkwasserleitung Zweckverband Wismar hier: Telekom - Telekommunikationslinie	§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
▨	<b>Grünflächen (privat)</b>	§ 9 (1) Nr. 15 und § 6 BauGB
---	Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmung hier: Weide, Gartenfläche, Reitplatz, Koppel	
	<b>Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft</b>	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
▨	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: mehrreihige Heckenpflanzung, Breite 6,0 m mehreihige Heckenpflanzung mit Überhältern, Breite 7,00 m	§ 9 (1) Nr. 25 a
▨	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 b
BD	<b>Stadterhaltung und Denkmalschutz</b> Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Bodendenkmal	§ 9 (6) BauGB
LP IV	<b>Sonstige Planzeichen:</b> Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Lärmpegelbereich IV gem. DIN 4109 Tab. 8	§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB
▨	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
---	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO
	<b>II. Darstellung ohne Normcharakter</b>	
▨	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
---	Flurstücksgrenzen	
38/2	Nummer des Flurstückes	
▨	Maßlinie mit Maßangabe, z. B. 20,0 m	
WSZ III	Trinkwasserschutzzone III	
HY	Vorhandener Hydrant - Löschwasserentnahmestelle	
KKA	Kleinkläranlage neu	
RW	Kläranlage alt - Nutzung als Regenwassersammelbecken	
	40 m breiter Schutzstreifen entlang der Bundesautobahn entspr. Bundesfernstraßengesetz (FStrSt)	

### Nutzungsschablone

Bereich mit Zweckbestimmung	Zahl der Vollgeschosse	Wohnhaus mit 2 WE
Grundfläche mit Flächenangabe	Dachform	GR = 125 m <sup>2</sup> SD, WD, KWD
Bauweise	Dachneigungen DNG Traufhöhe TH max. Firsthöhe FH max.	O 37° - 50° DNG TH max. = 4,50 m FH max. = 9,50 m
②a Pferdehals	GR = 250 m <sup>2</sup> SD, KWD	
②b Unterstellhalle	GR = 180 m <sup>2</sup> PD	
③ Pferdebewegungsanlage	GR = 490 m <sup>2</sup>	
	37° - 50° DNG TH max. = 4,50 m FH max. = 10,50 m	
	5° - 22° DNG TH max. = 5,00 m FH max. = 6,00 m	

### Teil B - Textliche Festsetzungen

**I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

**1.1 Baugebiet**  
SO - Sonstiges Sondergebiet - gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Pferdehof"

**1.2 Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO (§ 11 Abs 2 BauNVO)**  
Das ausgewiesene Sondergebiet dient zu Zwecken der Errichtung eines Pferdehofes mit Wohnhaus, Pferdestall, einer Unterstellhalle, einer Pferdebewegungsanlage sowie dazugehörige Weidflächen, einer Pferdeköppl, eines Reitplatzes und einer Gartenfläche.  
Zulässig sind im Einzelnen:  
Bereich 1 Nutzung des vorhandenen Wohnhauses mit max 2 WE  
Bereich 2 Nutzung des Stalls als Pferdestall und Anbau einer Unterstellhalle für Fahrzeuge und Geräte  
Bereich 3 Errichtung und Nutzung einer Pferdebewegungsanlage (Führanlage)

**2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

**2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**  
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut definiert.  
Die Firsthöhe ist als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel definiert.  
Bei Pultdächern ist die untere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut der Traufhöhe und die obere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut der Firsthöhe gleichzusetzen.  
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenschnitts.

**3. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB**  
Unbelastetes Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

**II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Ausschluss der Eingriffe und zur Gestaltung des Baugebietes § 9 (1) Nr. 15 BauGB / § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB / § 9 (6) BauGB**

**4.1 Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen werden den durch den B-Plan hervorgerufenen Eingriffen zugeordnet und wie folgt festgesetzt:**  
Entlang nördlicher Grenze des Plangebietes ist eine Hecke ohne Überhälter zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Heckenbreite: 6,00 m; Heckenlänge ca. 200 m; Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt gleichermaßen 1,5 m.  
Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes ist eine dreireihige Hecke mit heischen Überhältern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Heckenbreite: 7,00 m; Heckenlänge ca. 60 m.  
Das Pflanzschema, die zu verwendenden Gehölzarten, -qualitäten und -anteile sowie das Pflegeregime sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

**5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB**  
Für das gesamte Plangebiet wird der Lärmpegelbereich IV festgesetzt.  
Passive Schallschutzmaßnahmen  
Innerhalb der durch die Baugrenzen festgesetzten Baufelder des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wohnhaus müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen, die Anforderungen an das resultierende Schallklima gemäß dem ermittelten Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109/1:89 - Schallschutz im Hochbau - Tabelle 8 erfüllt werden.  
Nach außen abschließende Umfassungsbauteile sind so auszuführen, dass sie entsprechend dem Lärmpegelbereich IV folgende Schalldämmmaße aufweisen:  
Lärmpegelbereich IV Maßgeblicher Außenlärmpegel Erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß der Außenbauteile erf R<sub>w,ext</sub> [dB(A)]  
Wohnräume Büroräume  
IV 67-70 35 40  
In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den zur A20 ausgerichteten Umfassungsbauteilen (Fassaden) sind schalldämmte Lüftungen vorzusehen, die das Schalldämm-Maß des Fensters nicht verschlechtern.

### Örtliche Bauvorschriften

**gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V**

**§1. GELTUNGSBEREICH**  
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Pferdehof Triwalk".

**§2. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

**1. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**  
Befestigte Zugänge auf den Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) oder wassergebundene Decken auszubilden.

**2. Ordnungswidrigkeit**  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

**TEXTLICHE HINWEISE**

**Bodenschutz**  
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

**Munition**  
Kampfmittelbelastungen des Bodens sind im Planungsbereich nicht bekannt. Trotzdem ist deren Vorkommen nicht auszuschließen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen deraußerhalb der Dienststellen sind der Munitionsbereichsdienst (munition@pbk-mv.de) bzw. die Polizei zu informieren.

**Allergien**  
Im Planungsbereich sind keine Allergien bzw. alltagsrelevanten Flächen bekannt. Trotzdem ist deren Vorkommen nicht auszuschließen. Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekanntes Vorkommen von Allergenen festgestellt, sind die Landesgesundheitsbehörde (Landesgesundheitsamt) unverzüglich zu informieren. (poststelle@nordwestmecklenburg.de) Zu dieser unverzüglichen Information sind alle Beteiligten verpflichtet. Das heißt sowohl Grundstückseigentümer und Bauherr als auch Planer, Gutachter, Bauherr, andere Auftragnehmer und deren Beschäftigte sowie sonstige Helfer und Anzeiger.

**Entsorgung der Baustelle**  
Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlförderliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. a) Unbelastete Baustellflächen (auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Entleerung von mitersammelnden, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauteilen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß (i.d.R. durch einen Fachbetrieb) zu entsorgen. b) Bei Abbrucharbeiten ist mit dem Vorkommen abfallhaltiger Baustoffe zu rechnen. Hierbei sind besondere Dichtungen, Elektroanlagen, Dachendungen (Wellblech) und Zwerchwände (Planens) vor Beginn der Maßnahmen zu untersuchen. Besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z.B. Brandschutzplatten, Dichtungsmaterial, Isoliermaterial). Die Freisetzung von lungengängigen und Krebs erregenden Asbestfasern ist zu verhindern. Deshalb sind Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest sowie die Entsorgung abfallhaltiger Abfälle von qualifizierten Fachbetrieben durchzuführen, die nachweislich von der zuständigen Arbeitschutzbehörde zugelassen sein müssen. Das bedeutet, dass die Arbeiten mit abfallhaltigen Abfällen i.d.R. in Anwesenheit einer sachkundigen Person unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 919) durchgeführt werden müssen. Spätestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn hat die Anmeldung zu erfolgen bei der zuständigen Arbeitschutzbehörde. c) Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

**Entsorgung von Abfällen aus Haushalten**  
Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Verantwortlich für die Anmeldung ist der Grundstückseigentümer.

**Bodendenkmale**  
Bodendenkmale in diesem Bereich bedürfen daher zwingend einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 7 DschG M-V. Eine Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden: a) Die Erhaltung folgender Bedingungen ist zu gewährleisten: b) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. c) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. d) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. e) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. f) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. g) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. h) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. i) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. j) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. k) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. l) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. m) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. n) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. o) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. p) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. q) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. r) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. s) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. t) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. u) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. v) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. w) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. x) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. y) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten. z) Die Erhaltung der Bodendenkmale ist zu gewährleisten.

**Hinweis zum Umgang bei Zufallsfindungen**  
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landes Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Ersteller, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Trinkwasserschutzzone**  
Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wismar-Friedenshof. Die damit verbundenen Verbleib- und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 101) und dem Trinkwasserschutzgebietsbeschluss des Kreistages (Beschluss Nr. 631/81) vom November 1981 sind zu beachten.

**Präambel:**  
Aufgrund  
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011" (BGBl. I S. 1509) sowie  
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)  
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011" (BGBl. I S. 1509)  
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ...16.04.2013... folgende Satzung der Gemeinde Lübow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Pferdehof Triwalk" für das Gebiet Gemarkung Triwalk, Flur 2, Flurstücke 37/3, 38/2, 39/1, 39/2, 40/4 (teilw.), 46/2, 47/2, 60/9, 60/9 und 63/12 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

**Verfahrensvermerke:**

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.06.2011...	Der Bürgermeister
2.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
3.	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ...09.07.2012... beteiligt worden.	Der Bürgermeister
4.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
5.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom ...06.07.2012... bis zum ...06.08.2012... im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen.	Der Bürgermeister
6.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
7.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...06.07.2012... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
8.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
9.	Die Gemeindevertretung hat am ...04.12.12... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Der Bürgermeister
10.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
11.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...10.01.2013... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
12.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
13.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 16.04.2013... in der Zeit vom 03.01.2013... bis zum 04.02.2013... während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Baumt., nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, - welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und - das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweiser" öffentlich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister
14.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
15.	Der katastermäßige Bestand am ...30.08.2013... wird als richtig festgestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung zur grob erfolgten, die die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.	Der Bürgermeister
16.	Wismar, den 30.08.2013	Leiter des Katasteramtes
17.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ...16.04.2013... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
18.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
19.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am ...16.04.2013... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ...16.04.2013... gebilligt.	Der Bürgermeister
20.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
21.	Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wurde am ...16.04.2013... ausgefertigt.	Der Bürgermeister
22.	Lübow, den 10.7.13	Der Bürgermeister
23.	Der Beschluss über die vorhabenbezogene Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...16.04.2013... durch Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweiser" öffentlich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister
24.	Lübow, den 01.8.13	Der Bürgermeister

**Gemeinde Lübow**  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Pferdehof Triwalk"

Plangrundlage: digitale ALK-Karte  
Pläne aus dem GIS